

STATUTEN CLUB DIVESTYLE

Club Divestyle – Verein zur Förderung und Vernetzung des Apnoetauchsports in Österreich

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Club Divestyle – Verein zur Förderung und Vernetzung des Apnoetauchsports in Österreich**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Seine Tätigkeit ist nicht örtlich begrenzt.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein ist ein offener, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Apnoetauchsports sowie des gemeinschaftlichen, sportlichen und fachlichen Austausches seiner Mitglieder.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Abhaltung von Kursen, Trainings, Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen, Film- und Diavorträgen
 - b) Organisation gemeinsamer sportlicher Aktivitäten und geselliger Veranstaltungen
 - c) Durchführung von Ausflügen sowie Tauch- und sonstigen sportbezogenen Reisen
 - d) Nachwuchsförderung sowie sportliche und fachliche Weiterbildung im Apnoetauchsport
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Sponsorengelder
 - c) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Tätigkeiten
 - d) Erträge aus Kursen und Schulungen
 - e) Sonstige Einnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) **Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich jene Mitglieder, die dem Vorstand des Vereins angehören.** Mit der Wahl in den Vorstand erwirbt ein Mitglied automatisch die ordentliche Mitgliedschaft. Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand endet die ordentliche Mitgliedschaft und geht in eine außerordentliche Mitgliedschaft über, sofern das Mitglied dem Verein weiterhin angehört.
- (3) **Außerordentliche Mitglieder** sind alle Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören. Sie unterstützen den Vereinszweck insbesondere durch Teilnahme an Vereinsaktivitäten und durch Mitgliedsbeiträge.
- (4) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein durch Beschluss der Generalversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind außerordentliche Mitglieder.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Der Beitritt zum Verein erfolgt grundsätzlich als **außerordentliches Mitglied**.

(3) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(4) **Die ordentliche Mitgliedschaft ist ausschließlich an eine Funktion im Vorstand gebunden** und entsteht ausschließlich durch Wahl in den Vorstand durch die Generalversammlung.

(5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) freiwilligen Austritt

b) Ausschluss

c) Tod;

bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens erfolgen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt aus den in Abs. 4 genannten Gründen durch Beschluss der Generalversammlung.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen im Rahmen der Vereinsordnung zu nutzen.

(2) **Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu.**

(3) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Statuten einzuhalten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(5) Außerordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

– die Generalversammlung

– der Vorstand

– die Rechnungsprüfer

– das Schiedsgericht

§ 9: Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand, von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzubringen.

(5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus **drei Mitgliedern**:

- Obmann/Obfrau
- Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in
- Schriftführer/in

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind während ihrer Funktionsperiode ordentliche Mitglieder des Vereins im Sinne dieser Statuten.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Der Verein wird nach außen durch den/die Obmann/Obfrau vertreten.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 13: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit und statutengemäße Mittelverwendung. Sie berichten der Generalversammlung.

§ 14: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Es entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs vereinsintern endgültig.

§ 15: Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zur Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen.